



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

31. Jänner 2023
Folge 2/2023

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 2 bis 6/2023, kundgemacht zwischen 12. und 24. Jänner 2023	2 – 3
Impressum	2



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 74, Folge 2/2023

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
31. Jänner.2023

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Doris Stockklauser. Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2509 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 12. Jänner 2023
www.stadt-salzburg.at

2. Kundmachung

Bestellung von Wahlleitern gemäß NRW (Gemeindewahlbehörde)

GZ: MD/00/55610/2017/110

Bestellung von Wahlleitern gemäß NRW (Gemeindewahlbehörde)

Gemäß § 8 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW werden

als ständiger Vertreter und Gemeindewahlleiter

Mag. Franz Schefbaumer

und als Stellvertreter des Gemeindewahlleiters

Mag. Florian Tischler

bestellt.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 12. Jänner 2023

www.stadt-salzburg.at

3. Kundmachung

Bestellung von Wahlleitern gemäß LTWO (Gemeindewahlbehörde)

GZ: MD/00/55611/2017/084

Bestellung von Wahlleitern gemäß LTWO (Gemeindewahlbehörde)

Gemäß § 7 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 – LTWO 1998 werden

als ständiger Vertreter und Gemeindewahlleiter

Mag. Franz Schefbaumer

und als Stellvertreter des Gemeindewahlleiters

Mag. Florian Tischler

bestellt.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 12. Jänner 2023

www.stadt-salzburg.at

4. Kundmachung

Bestellung von Wahlleitern gemäß GW (Gemeindewahlbehörde)

GZ: MD/00/55649/2017/072

Bestellung von Wahlleitern gemäß GW (Gemeindewahlbehörde)

Aufgrund der Bestimmungen der § 97 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 werden

als Gemeindewahlleiter

Mag. Franz Schefbaumer

und als Stellvertreter des Gemeindewahlleiters

1. Mag. Florian Tischler

2. Mag. Marc Waschnig-Theuermann

bestellt.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 19. Jänner 2023
www.stadt-salzburg.at

5. Kundmachung

Volksbegehren „Lieferkettengesetz Volksbegehren“; „Beibehaltung Sommerzeit“; „Unabhängige JUSTIZ sichern“; „GIS Gebühren NEIN“; BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!
 GZ: 01/02/151477/2022/006

Volksbegehren „Lieferkettengesetz Volksbegehren“; „Beibehaltung Sommerzeit“; „Unabhängige JUSTIZ sichern“; „GIS Gebühren NEIN“; BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!

Verlautbarung

Aufgrund der am 22. Dezember 2022 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen Volksbegehren „Lieferkettengesetz Volksbegehren“; „Beibehaltung Sommerzeit“; „Unabhängige JUSTIZ sichern“; „GIS Gebühren NEIN“; BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN! wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 17. April 2023, bis (einschließlich) Montag, 24. April 2023,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu den Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 13. März 2023 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für diese Volksbegehren abgegeben haben, können für diese Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

Eintragungsorte für die Volksbegehren

1. **Schloß Mirabell**
 Mirabellplatz 4

2. **Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude**
 Saint-Julien-Straße 20/4.Stock

3. **Wirtschaftshof**
 Siezenheimer Straße 20

BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE für:

- öffentliche und private Pflegeeinrichtungen
- öffentliche und private Krankenanstalten
- Private
- Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	17. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	18. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	19. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	20. April 2023	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	21. April 2023	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	22. April 2023	8 bis 12 Uhr,
Montag,	24. April 2023	8 bis 20 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (24. April 2023), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
 Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 24. Jänner 2023
www.stadt-salzburg.at

6. Kundmachung

Bestellung von Wahlleitern gemäß LTWO (Bezirkswahlbehörde)

GZ: MD/00/55611/2017/087

Verfügung

Gemäß § 10 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 – LTWO 1998 werden

als ständiger Vertreter und Bezirkswahlleiter

Mag. Marc Waschnig-Theuermann

und als Stellvertreter des Bezirkswahlleiters in folgender Reihenfolge

1. **Dr. Mag. Christoph Margesin**
2. **Mag. Lisa Zankl**

bestellt.

Der Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Harald Preuner

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg